



Stellungnahme der ASA zur Düngemittelverordnung (DüMV-E)

Grundsätzliches

Die Qualitäten von Komposten mit Blick auf die Störstoffanteile sind schon seit längerer Zeit ein wichtiges Thema. Dass die Bundesregierung sich dieser Problematik angenommen hat und für möglichst fremdstoffarme Bioabfälle plädiert ist ein wichtiger Baustein für die sachgerechte Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie und auch ein wesentliches und unabdingbares Element der bundesdeutschen Abfallwirtschaft. Denn um hochwertige Kompostprodukte zu erzeugen, sind auf Dauer möglichst fremdstoffarme Bioabfälle den Kompostierungs- und Vergärungsanlagen zuzuführen.

Nach Angaben des statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2015 in Deutschland aus 2.260 Bioabfallbehandlungsanlagen insgesamt 3,96 Mio. t Kompost- und 4,09 Mio. t Gärprodukte abgesetzt. Bei der Vermarktung der aus Bioabfällen hergestellten organischen Dünger stellt die Landwirtschaft den mit Abstand wichtigsten Absatzmarkt dar. 62 % (2,45 Mio. t) der gesamten Kompost- und nahezu 100 % der Gärprodukte wurden zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken eingesetzt.¹

Nach Angaben der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) wurden 2016 aus 11,7 Mio. t Bioabfällen rund 8,2 Mio. t RAL-gütegesicherte Kompost- und Gärprodukte hergestellt.²

Bezugnehmend auf die gemachten Angaben ist es wichtig, dass die Qualitäten dauerhaft gesichert werden. Daher ist die Novellierung der Düngemittelverordnung als Bestandteil des Düngepaketes grundsätzlich zu begrüßen.

Im Einzelnen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Absenkung des Siebschnitts

Unter Berücksichtigung der o.g. Zahlen ist für die Praxis die Absenkung des Siebschnitts von 2 auf 1 mm ausschlaggebend. Durch die Neuerungen in den §§ 3 und 4 DüMV-E wird die Absenkung des Siebschnitts gefordert, um die Fremdstoffgehalte im Kompost noch präziser zu bestimmen.

Wir halten die Einbeziehung der Fraktion 1-2 mm für eine moderate Grenzwertverschärfung, da durch die Einbeziehung des Feinanteils (1-2 mm) ggf. zusätzliche Fremdstoffe ermittelt werden. Dennoch bedeutet die Erweiterung der Störstoffanalytik auf die Fraktion 1-2 mm, einen guten Schritt auf dem Weg der Qualitätssicherung und der Dokumentation der Kompostqualität im Hinblick auf die Vermarktung.

Dem aktuellen Wortlaut des § 3 Zulassung von Düngemitteltypen zu Folge,

- „...b) Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nur nach Maßgabe der Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.3.9 und zusammen nicht über einen Anteil von 0,4 vom Hundert/TM und

¹ Statistisches Bundesamt 2017: Umwelt, Abfallentsorgung, 2015; Fachserie 19 Reihe 1; Wiesbaden 2017

² Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.: Absatzwege gütegesicherter Komposte 2016; https://www.kompost.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Zahlen/Markt_Kompost_2016.pdf; abgerufen am 14.12.2018



- *c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 0,1 von Hundert/TM enthalten sind.“*

sollen nicht nur die deutlich sichtbaren Fremdstoffe in die Grenzwertparameter einfließen, sondern auch das Korngrößenspektrum zwischen 1 und 2 mm.

Position der ASA:

Wir halten die Absenkung des Siebschnitts und damit die Berücksichtigung des Spektrums zwischen 1 und 2 mm für Kunststoffe begrüßenswert, **allerdings für Glas unangemessen**. Deshalb unterstützen wir nur die Anpassung des Siebschnitts für die Metall- und Kunststoffanteile auf 1 mm für die Metall- und Kunststoffanteile; **nicht jedoch für Glas**.

Bezüglich Papier und Karton sollten die betroffenen Paragraphen hingegen umformuliert werden, da Papier und Karton als organische Substanz zu bewerten sind und aufgrund ihrer guten und schadlosen Abbaubarkeit keine dauerhaften Fremdstoffe darstellen. Im weiteren Verlauf der Kompostlagerung und Aufbringung werden sie sich auf natürlichem Wege zersetzen.

Papier besteht primär aus Zellulose, die sich nach Aufbringung auf Böden zügig auf natürlichem Wege zersetzt.

Auch im Hinblick auf Verbraucherkommunikationskampagnen, die darauf abzielen, den Eintrag von Kunststoffbeutel zu reduzieren, die von einigen Verbrauchern zur Sammlung von Bioabfällen verwendet werden, wird verstärkt um die Verwendung von Papiertüten und Zeitungspapier geworben.

Kleine Glaspartikel von 1-2 mm sollten ebenfalls nicht als Störstoffe gewertet werden, da diese chemisch mit natürlich vorkommenden Quarzkörnern (Sand) vergleichbar sind und deshalb bei Applikation auf Böden nicht zu einer Verschlechterung der Bodenqualität führen und somit auch nicht mehr als schädigender Fremdstoff zu werten sind. Auch wenn größere Glasanteile im Kompost bei der Anwendung insbesondere aufgrund optischer Gründe und zur Vermeidung von Verletzungen im Kontakt mit Kompost unerwünscht sind, verhalten sich die kleinen Glaspartikel in der Größenordnung 1-2 mm ähnlich wie Sandkörner aus der natürlichen Bodenbeschaffenheit und enthalten keine Schadstoffe und werden nicht mehr als störend empfunden.

Auf Grund dessen ist die technische sehr schwierige Abscheidung solch kleiner Glaspartikel zu erwähnen. Derzeit gibt es kein Verfahren, das eine Abscheidung dieser Partikel ermöglicht. Auch hochkomplexe Verfahren sind zwar in der Lage die Partikel zu erkennen, allerdings ist es technisch nicht möglich diese sicher auszutragen.

Daher möchten wir den folgenden Änderungsvorschlag, der auch seitens des Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE) vorgeschlagen wurde, unterstützen.

Konkreter Änderungsvorschlag:

Die §§ 3 und 4 Zulassung von Düngemitteltypen und Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln sollten wie folgt geändert werden:



- „b) **Altpapier, Karton und Glas über 2 mm sowie Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nur nach Maßgabe der Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.3.9 und zusammen nicht über einen Anteil von 0,4 vom Hundert/TM und**
- c) **sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 0,1 vom Hundert/TM enthalten sind.**“

Wenn die Absenkung des Siebschnittes auch weiterhin für Glas gilt, ist unseres Erachtens anzunehmen, dass einzelne Kompostchargen nicht der beabsichtigten Verwertung zugeführt werden können, da die Berücksichtigung des Glasanteils der Körnung 1-2 mm zur Überschreitung des Grenzwertes für Fremdstoffe führen kann. Da derzeit keine technischen Möglichkeiten zur Abtrennung kleiner Glaspartikel vorhanden sind, würde die Vermarktung des hochwertigen Komposts, der aus der Verarbeitung getrennt erfasster Bioabfälle erfolgt, weiter unnötig erschwert und auf Dauer gefährdet werden.

Reduzierung von Fremdbestandteilen

Die Düngemittelverordnung erfasst neben der Kompostqualität auch die Qualität des Eingangsmaterials in Vergärungs- und Kompostierungsanlagen, um das Ziel der Reduzierung von Kunststoffen im Kompost weiter zu unterstützen. Deshalb ist bei der Sammlung und Behandlung der Abfälle eine **Reduzierung der Fremdbestandteile, insbesondere von Kunststoff**, anzustreben. Hierzu wurde die Tabelle 8 aus Anlage 2 angepasst:

„...Verpackungen oder Verpackungsbestandteile sind im Fall einer Kompostierung oder Vergärung von Bioabfällen vor dem Kompostierungs- oder Vergärungsprozess von den Bioabfällen zu trennen und dürfen unbeschadet des Satzes 2 nicht in den Komposten oder Gärresten enthalten sein.“

Position der ASA:

Grundsätzlich begrüßen wir die Idee, dass die seitens der EU und der Bundesregierung angestrebten Ziele erreicht werden sollen, indem Maßnahmen getroffen werden, die den Eintrag von Kunststoffen über verpackte Lebensmittelabfälle aus dem Handel oder der Produktion in den Vergärungs- bzw. Kompostierungsprozess unterbinden.

Die Regelung der Tabelle 8 DüMV-E würde allerdings nicht nur für verpackte Lebensmittelabfälle aus Handel oder Produktion gelten, sondern auch für verpackte Abfälle aus der getrennten Bioabfallfassung. Da der Anteil der verpackten Lebensmittelabfälle im getrennt erfassten Bioabfall sehr gering ist, ist eine gezielte Entpackung technisch nicht möglich und ein manueller Arbeitsschritt nicht akzeptabel. Außerdem ist die Einhaltung der Kompostqualität über die Feststellung der Störstoffgehalte im Endprodukt hinreichend sichergestellt.

Deshalb möchten wir auch hier den folgenden Änderungsvorschlag, der ebenfalls seitens des Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE) vorgeschlagen wurde, unterstützen und vortragen.

Konkreter Änderungsvorschlag:

In Tabelle 8.3 Fremdbestandteile – 8.3.9 Altpapier, Steine, Glas, Metall, Karton, Kunststoff - Ergänzende Vorgaben und Hinweise in Anlage 2 der Düngemittelverordnung



soll eine **Ausnahmeregelung eingeführt** und geändert werden, so dass die Anforderung nicht für Abfälle aus der getrennten Bioabfalleffassung gilt:

*„...Verpackungen oder Verpackungsbestandteile sind vor dem Kompostierungs- oder Vergärungsprozess von den Bioabfällen zu trennen. **Satz 3 gilt nicht für Bioabfälle gemäß § 2 Nummer 1 Bioabfallverordnung aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe.**“*

Fazit:

Abschließend möchten wir noch einmal die Möglichkeit nutzen und darauf hinweisen, dass eine weitergehende Verschärfung von Grenzwerten auch in Zukunft mit dem nötigen Augenmaß erfolgen muss, damit die getrennte Bioabfalleffassung nicht in Frage gestellt wird.

Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. - ist ein Interessenverband für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie. Sie vertritt darüber hinaus auch die Interessen von Betreibern und Herstellern von Anlagen zur Bioabfallvergärung. Dabei berät und informiert sie ihre Mitglieder zu vielen Fragen der Entsorgungswirtschaft. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Kreislaufwirtschaft und agiert als Sprachrohr gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Für den Austausch sucht die ASA den regelmäßigen Dialog mit ihren Mitgliedern, politischen Entscheidungsträgern, ist auf Fachmessen aktiv präsent und fördert damit eine schnelle und konstante Weiterentwicklung der stoffspezifischen Abfallbehandlung.

Kontakt:

ASA e.V. Geschäftsstelle im Hause der AWG
Westring 10
59320 Ennigerloh
Tel.: +49 2524 9307 – 180
Fax: +49 2524 9307 – 900
E-Mail: info@asa-ev.de